

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

101. Sitzung (13.12.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Einhundert und erste Sitzung.

Karlsruhe, den 13. December 1831.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Hoheit, des durchlachtigsten Präsidenten, Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu  
Baden,

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-  
heim,

Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-  
denau,

des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüdts,

des Frhrn. v. Falkenstein, und

des Herrn Geheimenraths v. Theobald.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Finanzminister v. Böckh, und

Herr Staatsrath Nebenius.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten,

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letzten  
Vorberathung zu Begutachtung des Gesetzentwurfs über  
die Militärdienerpragmatik eine aus dem

Obersten v. Lasollaye,

Generalmajor v. Freystedt, und

Staatsrath Fröhlich,

bestehende Commission gewählt worden sei.



Das hohe Präsidium legte folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) in Betreff eines Expeditionsfehlers in der Mittheilung über das Vollstreckungsverfahren;

Beilage Ziffer 264.

2) in Betreff des Gesetzentwurfs über die Aufhebung des Briefportofreithums;

Beilage Ziffer 265.,

welche den schon bestehenden Commissionen zugewiesen wurden.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf über die Ablösung der Herrenfrohnden.

Geh. Rath Kirn: Durchlachtigste, hochgeehrte Herren! Sie behandeln hier einen Gegenstand, der bereits in dieser hohen Kammer während dieses Landtages schon einmal Anlaß zu ausführlichen Erörterungen gegeben hat. Die Commission glaubte in ihren Anträgen, und in ihrer Begutachtung sich an diejenigen Grundsätze und Ansichten anschließen zu müssen, welche sie früher aufgestellt hat, und welche, wie sie auch mit Vertrauen zu unterstellen wagt, selbst den Beifall der Mehrzahl dieser hohen Kammer damals gefunden hat. Sie war einstimmig in dem Wunsche, daß die Herrenfrohnden durch die Gesetzgebung noch auf diesem Landtage vollkommen beseitigt werden möchten; nur über einen Hauptpunkt des Gesetzentwurfs herrschte eine Differenz in den Meinungen, welche die Mitglieder der Commission theilte, und welche sie gehörigen Orts vortragen und entwickeln werden.

Frhr. v. Zobel: Als Mitglied der Commission habe ich schon in derselben meine Ideen geäußert, und habe mich auch den Ansichten mit dem Wunsche angeschlossen, daß die Frohnden abgeschafft werden möchten. Nur wegen



des Ablösungsfußes mit dem 10- 12- 16. fachen Betrag, habe ich mich nicht einverstanden erklären können. Wenn die einzelnen Punkte zur Sprache kommen, werde ich meine Ansichten darüber vortragen. Ich glaube, daß wir hier sehr vorsichtig zu Werke gehen müssen, schon deswegen, damit wir nicht eine Ungerechtigkeit begehen. Ich habe hier Acten vor mir liegen, nach welchen im Jahr 1751 ein Frohndablösungsvertrag abgeschlossen wurde, nämlich gegen jährlich zu bezahlende Frohndgelder; der Durchschnittspreis des Arbeitslohns der Tagelöhner wurde als Basis angenommen, und für den Mann zu 52 kr. angeschlagen; es machte dieß der Familie eine Summe von 900 fl. aus. Wenn man nun diese Frohnden jetzt, wo der Arbeitslohn bedeutend höher ist, im 10- oder 12 fachen Betrage ablösen wollte, so würde die Ablösungssumme nur circa 5 — 600 fl. betragen. Das Gesetz vom Jahr 1820 war doppelter Art, nämlich gegen ein zu beziehendes Capital; das jetzige Gesetz nimmt aber diese Capitalisirung nicht in Anspruch; allein das Surrogat dieses Gesetzes, und auch die Frohndgelder sollen im 12 fachen Betrag abgelöst werden. Diejenigen nun, welche auf den Grund des Gesetzes von 1820 abgelöst haben, haben den Wunsch der Regierung erfüllt, es ist dieß ein consultativer Vertrag, welcher von dem Kreisdirectorium bestätigt wurde, und diese Frohndgelder kann man nicht behandeln wie die Naturalfrohnden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich sehe mich veranlaßt gegen den vorliegenden Gesetzentwurf mich zu erklären, indem ich eine Ungerechtigkeit gegen die Berechtigten darin erblicke, welche schon im Jahr 1820 dadurch, daß der Ablösungsfuß statt auf den 20- auf den 15 fachen festgesetzt wurde, bedeutende Opfer gebracht haben. Es streitet



gegen die Verfassung, abermals diesen Ablösungsfuß herunterzusetzen, indem diese allen Staatsunterthanen Rechtsgleichheit zusichert, und verspricht, und bestimmt, daß die nutzbaren, und andere Rechte nicht beeinträchtigt werden dürfen. Wenn auch der Staat, wie es in diesem Gesetz ausgesprochen ist, zum Theil  $\frac{1}{3}$  oder gar die Hälfte der Ablösung übernimmt, so leiden die Berechtigten sehr darunter, indem die Ablösungssumme, welche der Staat beiträgt auf die Gesammtheit repartirt, und dadurch die Frohndberechtigten wieder beigezogen werden. In Anbetracht dieser Ungerechtigkeit muß ich gegen das ganze Gesetz stimmen.

31

Prof. Zell: Ich will zwar die allgemeine Discussion von meiner Seite nicht besonders verlängern, da dieser Gegenstand in dieser Kammer schon früher ausführlich behandelt, und von allen Seiten beleuchtet wurde; nur auf zwei Momente erlaube ich mir aufmerksam zu machen, auf welche es meiner Meinung nach bei Beurtheilung des Gesetzes besonders ankommt. Zuerst scheint es mir nämlich nothwendig zu sein, daß man hiebei sich vor Augen halte nicht nur die Nützlichkeit, sondern auch die Nothwendigkeit der Aufhebung dieses Instituts. Das zweite Moment besteht darin, daß man alle diejenigen Rücksichten in ihrer vereinten Gesammtheit gelten läßt, welche nothwendig sind, um den Preis der Frohnden und also auch die angemessene Entschädigung zu bestimmen. Was den ersten Punkt betrifft, so wird es nicht erforderlich sein, darüber viel zu sagen. Die Wohlthätigkeit, ja die Nothwendigkeit der Abschaffung der Frohnden zeigt sich unabweisbar in Beziehung auf die Pflchtigen, denen eine solche Erleichterung von einer schon zu lange getragenen Last wohl nicht länger vorenthalten werden kann; sie zeigt sich in Bezug auf die Berechtigten selbst, welche,



wenn diese und einige ähnliche Institute entfernt sind, in einer viel bessern und schönern Lage sich befinden werden bei der Ausübung ihrer politischen Rechte, und namentlich in dieser hohen Kammer viel freier und kräftiger werden wirken können. Endlich ist die Aufhebung dieses Instituts als dringend nothwendig durch das Interesse der Gesamtheit geboten. Es läßt sich nicht läugnen, daß mit jedem Jahre der Contrast zwischen diesen Resten der Vorzeit und unsern dermaligen politischen Einrichtungen sich mehr und mehr herausstellt. Die Pflchtigen selbst fühlen dies hinreichend, aber wenn sie es auch nicht stark genug fühlen und klar einsehen würden, so muß dies bei ihren Repräsentanten, bei uns, den Vertretern des Volks, um so mehr der Fall sein. Es läßt sich nicht bergen, daß man ohne ein gewisses Schaamgefühl nicht daran denken kann, daß ein Theil unserer Mitbürger, die ebenso das Recht haben freie Bürger zu sein, als alle andern, in der Knechtschaft und Unterthänigkeit gegen andere, die ihre Mitbürger sind, stehen. Was das zweite Moment betrifft, welches ich anführte, nämlich die Bestimmung des Werths der Frohnden und des Ablösungsfußes derselben, so bemerke ich darüber folgendes. Die Frohnden sind nicht eine Waare, die im Verkehre vorkommt, so daß sich ein bestimmter Preis sofort angeben ließe. Der Preis kann nur ausgemittelt werden, durch Erwägung aller verschiedenen Umstände und Verhältnisse, welche mit diesem Institute in Verbindung stehen. Jedenfalls aber, wenn der Preis den man dafür bietet, auch gering scheinen sollte, so kann von einem Opfer von Seiten der Berechtigten nicht wohl die Rede sein; denn ein Opfer will man bei dieser Ablösung nicht einmal dem Berechtigten zumuthen; man will vielmehr nur den wahren Werth und einen angemessenen Typus herausstellen. In Betreff



der Bestimmung des Preises muß zuerst der Blick sich richten auf die Bestimmungen der Ablösung, welche im Jahre 1820 auf verfassungsmäßigem Wege gegeben wurden, und welche bekanntlich für die persönlichen Frohnden im 15fachen Betrag bestanden. Die Hauptfrage ist also diese: Ist jetzt Grund vorhanden, von diesem 15fachen Betrag herabzugehen oder ist zu dem Gesetz, das nun vorgelegt wurde, und diese Herabsetzung enthält, kein solcher Grund vorhanden? Allerdings ist meiner Meinung nach ein hinreichender Grund vorhanden, und es stellen sich drei Hauptpunkte dar, welche für das neue Gesetz sprechen. Einmal nämlich haben die Berechtigten, deren Frohnden abgelöst werden sollen, nach dem vorliegenden Gesetz den großen Vortheil, daß die Summe der Ablösung ihnen viel gewisser und mit viel weniger Bemühung zu Theil wird, als nach dem frühern Gesetz, deswegen, weil die Gemeinden und der Staat dafür einstehen, und die Berechtigten nicht an einzelne Pflichtige gewiesen sind. Dieses ist schon ein bedeutender Vortheil, und es läßt sich daher schon deswegen wohl rechtfertigen, wenn der Ablösungsfuß etwas niedriger gestellt werden soll. Ferner: Es ist ausgemacht, daß die Frohnden im Allgemeinen kein angenehmes Besizthum sind, und das Unangenehme derselben ist seit dem Ablösungsgesetz von 1820 nicht vermindert, sondern noch vermehrt worden; es ist keinem Zweifel unterworfen, daß auch dieses einen großen Einfluß auf die Preisbestimmung der Frohnden haben muß. Als von dem Blutzehnten die Rede war, wurde von mehreren Rednern derselbe Grund mit demselben Rechte in Bezug auf dieses Institut geltend gemacht. In dieser Hinsicht können die Berechtigten nur zufrieden sein, daß eine Aussicht vorhanden ist, von dem Unangenehmen, was diese Revenue mit sich bringt, für immer befreit



zu werden, und zwar auf eine sichere Art, indem es nicht mehr in die Willkür der Pflichtigen gestellt ist, abzulösen, oder nicht, sondern Kraft Gesetzes die Ablösung vor sich gehen muß. Endlich scheint mir noch folgende Betrachtung für die Herabsetzung des Preises von entscheidender Wichtigkeit zu sein. Die Ausübung des Frohndrechts ist offenbar von jetzt an immer mehr mit Schwierigkeit verbunden, und der Besitz des Rechts selbst verliert mit der Zeit immer mehr und mehr an seiner Sicherheit. Ich bin nämlich zwar überzeugt, daß unsere Gerichte jedem Frohndberechtigten, der darüber klagt, daß die Frohndpflichtigen ihre Schuldigkeit nicht thun, Justiz leisten werden; jeder Richter wird dies thun, wenn er seinen Pflichten nicht untreu werden will. Allein man weiß, wie doch zuletzt in vielen Fällen bei der Ausübung der Justiz der gute Wille, der sich nicht erzwingen läßt, über die Wirksamkeit der Maßregeln entscheidet. Wenn also auch im vorkommenden Falle den Frohndberechtigten Justiz geleistet wird, so werden die Schritte, die zu geschehen haben, nicht mit dem Eifer und mit der Energie der vollziehenden Behörden vorgenommen werden, wie früher. Auch ist es keine Frage in dem Maße, wie unsere politische Verfassung sich mehr entwickelt, wird die Ansicht immer mehr herrschend werden, daß dieses Frohndrecht nicht wie ein ganz unbezweifeltes Privatbesitzthum anzusehen ist, obgleich es in der Gesetzgebung unter der Rubrik „Privatrecht“ steht. Es wird die Ansicht immer allgemeiner werden, daß das Frohndrecht seinem Wesen nach ein politisches Institut ist, das der Gesetzgebung unterliegt; daß dieses Institut für unsere Zeit und unsere Verfassung durchaus nicht mehr passe. Diese Ansicht wird sich mit solcher Stärke geltend machen, daß im Verlauf von mehreren Jahren die Frohnden

Ein  
auf  
ring  
trag  
fein  
besti  
ihne  
tigel  
hera  
theil  
10fo  
jeni  
ich  
ange  
den  
und  
Entl  
auch  
bin  
Gese  
Theil  
beitr  
Be  
Theil  
imme  
zeugt  
schw  
zeugt  
Lasse  
was  
theil  
tigte  
Man  
komm



auf dem Wege der Gesetzgebung in einem noch viel geringern Betrag abgelöst werden können. Diese vorge- tragenen Betrachtungen scheinen mir darzuthun, daß es keine Ungerechtigkeit ist, den durch das Gesetz von 1820 bestimmten Ablösungsfuß herabzusetzen. Wie weit man ihn herabsetzt, ist mehr oder weniger arbiträr, die Pflich- tigen werden darauf bestehen, ihn soviel als möglich herabzusetzen, und die Berechtigten werden das Gegen- theil wollen. Die zweite Kammer hat sich für den 10fachen Betrag ausgesprochen, und ich gehöre zu den- jenigen, die schon früher für diesen Betrag stimmten; ich stimme auch jetzt dafür. Wenn dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, so stimme ich eventuell für den Antrag der Regierung — für den 12fachen Betrag, und ich hoffe, daß, wenn die hohe Kammer sich für den Entwurf der Regierung in diesem Punkte erklärt, sich auch die andere Kammer dazu verstehen werde; ja ich bin sogar der Meinung, daß, wenn diese Kammer den Gesetzentwurf annähme, die andere Kammer den größern Theil der Verantwortung hätte, wenn sie demselben nicht beitreten würde.

Prälat Hüffel: Ich habe, seitdem mir das Glück zu Theil wurde, Mitglied dieser hohen Kammer zu sein, immer bei allen Abstimmungen nur meine reine Ueber- zeugung ausgesprochen, gemäß dem Eide, den ich ge- schworen habe. Diesem zufolge kann ich meine Ueber- zeugung abermals nur dahin aussprechen, und sagen: Lassen Sie uns die Frohnden abschaffen. Ich kenne nichts, was an sich anstößiger, demüthigender und selbst nach- theiliger in materieller Hinsicht sowohl für die Berech- tigten als für die Pflichtigen ist, als diese Frohndarbeiten. Man sieht die Frohndpflichtigen oft aus weiter Ferne kommen, um für Andre zu arbeiten, ohne daß sie diesen



Tag das Mindeste für sich und ihren Unterhalt verdienen können. Und was die Frohndberechtigten betrifft, so werden diese bei einer billigen Entschädigung gewiß gern einem Dienste entsagen, der in der Regel schlechter versehen wird, und von dem man sprichwörtlich sagt: er sei „wie in der Frohnd“ verrichtet. Ich stimme daher dafür, daß die Frohnden gegen eine billige und angemessene Entschädigung abgelöst werden möchten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Darin werden wir alle übereinstimmen, daß die Frohnden abgeschafft werden sollen, es entsteht nur die Frage, ob der Antrag wegen der Entschädigung ein billiger und gerechter ist; ich glaube nicht, ich muß dagegen protestiren, weil er der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht entspricht.

Es wurde nun zur Discussion über die einzelnen Artikel geschritten.

Art. 1.  
wird unverändert angenommen.

Art. 2.

Staatsrath Fröhlich: In dem Art. 2. ruht eigentlich das ganze Gesetz — alle andern sind mehr oder weniger Folgerungen aus demselben, Vorschriften zu seiner Ausführung. Ich habe mich damals, als dieser Gegenstand in dieser Kammer zum erstenmal berathet wurde, für die Ablösung der persönlichen Herrenfrohnden um den 10fachen Betrag erklärt, in der Ueberzeugung, daß die Berechtigten sich bei dieser Entschädigung beruhigen — die Pflchtigen solche — mit Beihülfe der Staatskasse — leisten könnten — ich blieb in der Minorität. Die Regierung hat nun der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, worin der 12fache Betrag angenommen ist. Wäre die zweite Kammer in diesen Vor-



schlag eingegangen, so würde ich mich, ohne den Vorwurf einer Inconsequenz zu befürchten, ebenfalls dafür erklären; allein solche ist bei ihrem ersten Beschluß, nicht über den 10fachen Betrag hinauszugehen, stehen geblieben — ich inhärte daher ebenfalls meiner frühern Abstimmung, weil ich wünsche, daß von den so gehäßigen und lästigen Herrenfrohnden nicht weiter die Rede sein möge. Was die Frohndsurrogate oder Frohndgelder betrifft, so scheint es mir im Hinblick auf die Berechtigten etwas hart, wenn sie ebenso, wie die noch existirenden persönlichen Frohnden behandelt werden sollen, und ich würde einem hierauf etwa gerichteten Verbesserungsvorschlag nicht entgegen sein. Es ist möglich, daß einer oder der andere Frohndberechtigte die Frohndpflichtigen bei der Regulirung der Dienste bereits sehr mild behandelt — großmüthig, gerechnet hat, — er würde nun gestraft und verkürzt gegen denjenigen, der streng und schroff an seinen Besitz gehalten hat.

Frhr. v. Göler: Bei der frühern Discussion über denselben Gegenstand habe ich mich dahin geäußert, daß der Ablösungsfuß, wie er im Gesetz von 1820 bestimmt ist, beibehalten werden sollte, weil ich ihn nicht für zu hoch halte. Man hat zwar bemerkt, dieser Ablösungsfuß sei zu hoch, und er habe die Ablösung der Frohnden verhindert. Allein ich glaube, das Hinderniß lag nicht in diesem Ablösungsfuß, sondern in manchen Verhältnissen, namentlich auch in dem Umstand, daß manche Beamte den Gemeinden die Frohndablösung abriethen, weil, wie sie behaupteten, die Frohnden ohne Entschädigung aufgehört würden. Dies ist in vielen Gegenden der Grund, warum das Gesetz nicht die gehörige Wirkung hatte. Wenn man ferner davon spricht, daß die Frohnden kein angenehmes Besitzthum seien, so gebe ich dieses gerne



zu; allein dieser Grund paßt nicht auf die Frohndsurrogate oder Frohndgelder. Diese sind ein Gefäll, wie jedes andere, und welche nicht das Unangenehme haben, was die persönlichen Frohnden mit sich bringen. Indessen schlage ich für die persönlichen Frohnden und Frohndsurrogate den 15fachen Betrag vor, weil ich glaube, daß keine Gründe vorliegen, von einem Recht abzugehen, welches das frühere Gesetz eingeräumt hat. Man sagt zwar, dieser Besitz verliere immer mehr mit der Zeit, allein es bedarf immer der Sanction der Gesetzgebung, um ihn aufzuheben. Die Gesetzgebung wird sich aber hoffentlich mehr als jetzt an die Normen halten, welche die Verfassung für Aufhebung solcher Rechte vorschreibt. Was die walzenden Frohnden betrifft, welche in dem 18fachen Betrag abgelöst werden sollen, so ist diese Abweichung von dem Gesetz von 1820 zu unbedeutend, als daß darüber noch gestritten werden könnte.

Frhr. v. Zobel: Ich muß besonders dahin mich erklären, daß es eine Ungerechtigkeit ist, die Frohndsurrogate und jährlich zu beziehenden Frohndgelder, welche schon im Jahr 1820 auf einen niedrigen Fuß herabgesetzt wurden, abermals bedeutend zu vermindern. Diejenigen, die solche Verträge, welche von der Staatsbehörde sanctionirt wurden, abgeschlossen haben, waren im guten Glauben, daß die Regierung ihrem Versprechen gemäß diese Verträge aufrecht erhalten würde. Wenn diese beeinträchtigt werden sollten, so muß ich mich feierlich dagegen verwahren. Das Gesetz von 1820 bestimmt, daß die noch bestehenden Frohnden im 15fachen Betrage abgelöst werden sollen. Ich sehe nicht ein, warum diese Bestimmung nicht mehr passend sein soll, die Verhältnisse haben sich ja nicht geändert. Dort ist der 15fache Betrag bestimmt worden, und die Staatskasse hat nichts



zugeschossen. Ich erlaube mir indessen, um die Sache ihrem Ende nahe zu bringen, den Vorschlag, daß die waltenden Frohnden im 18fachen, die persönlichen im 12fachen, und die Frohndsurrrogate im 15fachen Betrag abgelöst werden sollen. Es wird niemand verkennen, daß dieser Vorschlag der Billigkeit und Gerechtigkeit entspreche.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim unterstützt den Antrag des Frhrn. v. Zobel.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Als Organ Ihrer frühern Commission hatte ich Gelegenheit, mich ausführlich über die Gesichtspunkte auszusprechen, aus welchen die Abschaffung der Herrenfrohnden zu beurtheilen sei. Ich habe mit den übrigen geehrten Commissionsmitgliedern einstimmig das Bekenntniß abgelegt, daß die Aufhebung derselben als eines Ueberbleibfels besonders drückender Feudallasten in hohem Grade wünschenswerth, ja nothwendig sei. Ich hatte dabei auch Anlaß, die Gründe auseinanderzusetzen, aus welchem nach meinem Dafürhalten die Berechtigten bei der Abschaffung dieser Frohnden im Fall seien, auch ihrer Seits ein Opfer zu bringen, und nur darüber konnte eine Verschiedenheit der Ansichten Statt finden, wie weit man darin gehen müsse, und welche Opfer ihnen mit Recht zugemuthet werden können. Es ist damals von mehreren Rednern angeführt worden, daß der Vorschlag der zweiten Kammer zu weit gehe. In einem solchen Falle, wo gegenseitige Rücksichten und Interessen ein Entgegenkommen erfordern, und wo man auf keinem festen Boden steht, um auszumitteln, was jeder Theil nachzugeben habe, bleibt es freilich schwer, einen Vorschlag gegen einen andern als den einzig gerechten zu vertheidigen, und aus diesem Grund habe ich mich auch bei der frühern



Berathung sehr gehütet, auf einen bestimmten Vorschlag einzugehen, sondern vielmehr auf die Regierung, an welche die Sache vorerst gelangen mußte, compromittirt, kann aber nun wohl versichern, daß meine Idee damals schon in dem bestand, was die Regierung uns jetzt vorgelegt hat, nemlich daß, wenn man alle Gründe für und gegen erwägt, man auf die Ablösung der persönlichen Frohnden im 12fachen Betrage kommen dürfte. Ich glaube nicht, daß man weitere Unterschiede und Abstufungen unter den verschiedenen Arten der Frohndberechtigungen machen kann, als die bezeichneten sind. Allerdings sind die Fälle sehr verschieden; es gibt Frohndberechtigte, bei welchen, wenn man auf die besondern Verhältnisse näher eingehen könnte, ein weit höherer Ablösungsfuß gerechtfertigt wäre, als bei andern. Allein dieß ist nicht möglich, man wird nie dahin kommen, alle besondern Verhältnisse gehörig zu berücksichtigen, und in Uebereinstimmung zu bringen, ja man würde allenthalben da, wo man ausgleichen will, neue Ungleichheiten schaffen. Es ist unter anderm geäußert worden, es soll für die bereits bestehenden Frohndsurrrogate ein höherer Ablösungsfuß als für die Naturalfrohnden festgesetzt werden. Diese Bemerkung mag auf der einen Seite vieles für sich haben, auf der andern läßt sich aber wieder Vieles dagegen sagen. Es ist Manchem weit weniger hart und drückend, Frohnden in natura zu leisten, als wenn er dieselben in Geld bezahlen müßte, und einem andern kann es härter sein, dieselben nicht in Geld, sondern in natura leisten zu müssen, diese Verschiedenheit der speciellen Verhältnisse, die auf dem Lande häufig beobachtet werden kann, läßt sich durch kein Gesetz vollkommen berücksichtigen. Ebenso verhält es sich mit der Reduction der Naturalleistungen in Geldwerth. Man sagte unter Anderm auch,



die Naturalleistungen geschehen schlecht, man müßte daher bei der Reducirung derselben in einen Geldwerth einen sehr geringen Betrag annehmen; dieses ist oft richtig, aber auf alle Fälle paßt es nicht. Ich kenne z. B. eine Gemeinde, welche die Verpflichtung hat, 12 Klafter Holz an einen gewissen Ort zu führen, der Berechtigte erhält diese 12 Klafter in der Frohnd ebensogut auf den Platz geliefert, als im Lohn. Wenn man nun annimmt, daß die Beiführung 3 fl. per Klafter kostet, also für 12 Klafter 36 fl.; so werden nach dem Gesetzesvorschlag zuerst bei der Reducirung auf den Geldwerth  $\frac{2}{3}$  davon abgezogen, das Uebrige wird alsdann im 12fachen Betrag abgelöst, das Capital trägt 4%, und derjenige, der unstreitig eine solche Leistung im Geldwerth von 36 fl. anzusprechen hat, erhält nur 10 fl. 21 fr. Ich führe dieses nicht an als einen Einwurf gegen das Gesetz, sondern bloß als einen Beweis, wie unmöglich es ist, zu individualisiren; derjenige, der in einem solchen Falle ist, wird sich mit der durchschneidenden Gerechtigkeit trösten müssen; ein anderer wird im umgekehrten Fall sein, und günstiger entschädigt werden. Es ist unmöglich, alle diese verschiedenen Verhältnisse zu berücksichtigen, und deswegen kann der Vorschlag, der von einem geehrten Mitgliede gemacht wurde, hier in Distinctionen einzugehen, nicht leicht ausgeführt werden. Ich glaube, daß nun ohne alle Bedenken dem Vorschlag der Regierung die Zustimmung gegeben werden kann.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß die Regierung nicht gemeint war, ein Opfer zu verlangen; auch ist ihr die Betrachtung, daß die Frohnden ein unangenehmer und unsicherer Besitz seien, fremd geblieben. Sie verkannte aber nicht, daß die Frohnden ein Institut sind, welches



von jeher den Bestimmungen der Gesetzgebung unterlag. Schon in den frühesten Zeiten des Bestehens dieses Instituts bestanden allgemeine Gesetze, welche das Maß derselben bestimmten; dieses Maß war ursprünglich sehr groß. Wenn Sie die jetzigen Frohnden mit den in früheren Jahrhunderten bestandenen vergleichen, so finden Sie, daß sich diese Last bedeutend vermindert hat, ohne Zweifel in Gefolge von Gesetzen, die in Anbetracht der Nothwendigkeit der Verminderung solcher persönlichen Dienste bei der fortschreitenden Cultur gegeben wurden. Es lassen sich in neuerer Zeit Beispiele genug auffinden von Einwirkung der Gesetzgebung auf diese Rechte. Es fehlt den Frohnden, obgleich sie nach positiven Gesetzen als Privatrechte gelten müssen, dennoch die Form einer privatrechtlichen Verbindlichkeit oder Verpflichtung. Ich spreche nicht von den wälzenden Frohnden, die als eine Reallast auf jeden Besitzer des pflichtigen Bodens übergehen, sondern von den persönlichen. Wie das Verhältniß, das sie zwischen den Berechtigten und den Pflichtigen begründen, nicht auf dem Fundamente gewöhnlicher privatrechtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten ruhe, ist leicht einzusehen. Wenn ich morgen in eine Gemeinde ziehe, wo jeder bürgerliche Einwohner frohndpflichtig ist, so muß ich die hergebrachten Frohnden leisten, obgleich ich in keiner dem Privatrechte angehörigen Form eine solche Verpflichtung übernommen, und mir nichts dagegen geleistet wird. Auch frühere Verträge der Einwohner begründen kein reines privatrechtliches Verhältniß, wo es an der privatrechtlichen Rechtsfolge der verpflichteten Subjecte fehlt. Die Verbindlichkeit ruht auf dem Gesetze, und insofern kann man behaupten, daß dieses Recht zu jenen gehöre, worüber der Gesetzgebung unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse freiere Ver-

Ein  
füg  
bei  
frun  
tigt  
triff  
von  
müß  
Nat  
femb  
tige  
besti  
dern  
ihre  
die  
drit  
kräf  
stim  
für  
inne  
den  
daß  
verb  
gen  
Clas  
kein  
vera  
der  
liege  
die  
verr  
wird  
und  
die



fü- gung zusteht. Die Regierung glaubte aber, daß sie bei Annahme des Taxationsmaßstabes und der Capitali- sierung weder die Rechte noch das Interesse der Berech- tigten verletzt habe. Was die persönlichen Frohnden be- trifft, so sind sie in der hier entscheidenden Beziehung von dreierlei Art. Die Frohnde kann geleistet werden müssen, um eine Arbeit zu verrichten, welche durch die Natur der Sache nach Umfang und nach ihrer Beschaf- fenheit genau bestimmt ist. Es kann einem Frohndpflich- tigen z. B. die Verbindlichkeit obliegen, jährlich eine bestimmte Quantität Holz von dem einen Orte zum an- dern zu führen. Der zweite Fall ist der, wo eine nach ihrem Umfang bestimmte Arbeit verrichtet werden muß, die aber gut oder schlecht verrichtet werden kann. Der dritte Fall ist jener, wo ein gewisses Maß der Frohnd- kräfte, oder die vorhandenen Frohndkräfte für eine be- stimmte Anzahl von Tagen, oder je nach den Umständen für eine größere oder geringere Anzahl von Tagen, aber innerhalb gewisser Gränzen, in Anspruch genommen wer- den dürfen. Es ist nun überhaupt eine bekannte Sache, daß bei den Frohnden Mißbräuche häufig, und nicht zu verhüten sind, welche ihren Werth in Vergleichung ge- gen Lohndienste vermindern, was selbst von der ersten Classe gilt, die in dem beispielsweise angeführten Falle kein Frohndpflichtiger für die Handlungen des andern verantwortlich ist, und bei entstehenden Verlusten daher der Schaden in der Regel auf dem Frohndberechtigten liegen bleibt. Was die zweite Classe betrifft, so lehrt die Erfahrung, daß die Arbeit, die gut oder schlecht verrichtet werden kann, häufig sehr schlecht gemacht wird, z. B. beim Mähen einer Wiese. Der nachlässige und flüchtige Arbeiter überliefert dem Eigenthümer nicht die gleiche Ernte, wie der sorgfältige; daß aber von dem



Fröhner nicht die gleiche Sorgfalt wie vom Lohnarbeiter zu erwarten ist, wird man nicht bezweifeln. Die große Mehrzahl der Fälle bilden die dritte Klasse, in welcher die Entschädigung nach dem Maße der geleisteten Hand- und Spanndienste ausgemittelt wird. Wenn Sie diese Bestimmungen des Gesetzes auf diese Fälle anwenden, so werden Sie finden, daß der 12fache Betrag eher zu hoch als zu niedrig ist. Wer eine Frohndfuhr leistet, kommt in der Regel spät, ladet wenig, und fährt langsam. Um darzuthun, daß die Regierung kein Opfer von den Frohndberechtigten zu verlangen beabsichtigte, daß sie vielmehr da, wo ihr eigenes Interesse ganz unmittelbar befangen war, den Werth der Frohnden noch niedriger als in dem vorliegenden Gesetze anschlägt, darf ich nur auf die Discussion verweisen, die vor einigen Tagen in der andern Kammer stattfand, wo von Aufhebung der Straßenbaufrohnden die Rede war. Man hat zu Bestreitung der Arbeiten, welche bisher von den Frohndpflichtigen geleistet wurden, eine Summe verlangt, welche nach dem Gleichwerthe von drei Herrenfrohnden und einer Lohnfuhr berechnet worden war. In neuerer Zeit wurden aber schwerlich die Herrenfrohndpflichtigen strenger zur Arbeit angehalten als diejenigen, welche für das Staatsärarium frohnden mußten. Der Werth einer Anzahl Frohndfuhrer für den Straßenbau ist nach jenem Maßstabe auf 33 fl. zu berechnen, wenn die gleiche Anzahl von Lohnfuhrer den Werth von 100 fl. hat. Nach dem vorliegenden Gesetz wird aber die gleiche Anzahl von Frohndfuhrer zu 70 fl., und der Ablösungsbetrag zu 840 fl. berechnet. Wenn Sie nun den wahren Werth, wie wir denselben nach der Erfahrung der Straßenbaubehörde berechnet haben, zu 33 fl. annehmen, und mit 20 capi-



talisirten, so erhalten Sie nur 660 fl., also weniger als den 10fachen Betrag des Werthanschlags nach dem vorliegenden Gesetz. Bei den Frohndsurrogaten kann der ökonomische Einfluß dieser Maßregel für die Frohndberechtigten in der That schmerzlich fallen, dem Rechte nach sind aber die Surrogate und Naturalleistungen ganz gleich zu achten. Indessen war es namentlich die Rücksicht auf die Frohndsurrogate, welche die Regierung bestimmt hat, den 12fachen Betrag anzunehmen, denn wenn man auch weniger über die Herabsetzung des Capitalsfußes von 12 auf 10 bei den persönlichen Naturalfrohnden sagen könnte, da die Wirkung der niedern Capitalisirung durch den günstigeren Maßstab der Abschätzung der Frohnden ausgeglichen wird, so muß man allerdings gestehen, daß eine Herabsetzung der Entschädigung für die Surrogate allerdings hart wäre.

Staatsminister Febr. v. Türkheim: Um nicht das Ansehen zu erhalten, als stünde ich im Widerspruch mit den Ansichten des Herrn Regierungscommissärs, wenn ich in meiner vorigen Aeußerung von Opfern sprach, die gebracht werden, und worauf der Herr Regierungscommissär die Bemerkung machte, daß keine Opfer zugemuthet werden, will ich nur erklären, daß weitere Erörterungen hierüber auf einen Wortstreit führen würden, da die Gründe, aus welchen ich Opfer von Seiten der Berechtigten für nöthig und gerecht finde, ungefähr dieselben sind, aus welchen Andere diesen Namen nicht gelten lassen wollen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Die Frohnden haben viel an ihrem Werth verloren, wenigstens ein bedeutender Theil derselben, nämlich die Naturalfrohnden, durch den Umstand, daß die Frohndherren nicht mehr Jurisdictionsherren sind. Zu jener Zeit war es ihnen



leicht, die Frohndpflichtigen zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, jetzt bleibt ihnen, bei dem bösen Willen, den die Frohndpflichtigen zeigen, nichts übrig, als sie bei Gericht zu belangen; so geht aber die Frohndpflicht auf die Berechtigten über: denn wegen des Zeitverlusts, bis der Prozeß geführt und entschieden ist, und in Anbetracht der Vegetationen, die damit verbunden sind, wäre es oft besser, daß sie die Frohnden selbst bezahlt hätten. Bei dem 12fachen Betrag im allgemeinen hat die Regierung die gehörige Rücksicht genommen. Wenn von dem Werth der Berechtigungen die Rede ist, so ist zwischen den Naturalfrohnden, und Frohndsurrogaten ein Unterschied zu machen. Die Naturalfrohnden verlieren künftig noch mehr ihren Werth dadurch, daß die Frohndberechtigten immer mehr die Gelegenheit verlieren, sich Frohnden leisten zu lassen. Bei dem Domainensiscus hat sich dieses auf die auffallendste Weise gezeigt; dieser bezieht gegenwärtig nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  der früheren Leistungen, in Folge der eingetretenen landwirthschaftlichen Veränderungen. Wenn man die Bewirthschaftung ins Auge faßt, so finden Sie nicht nur bei dem Domainensiscus, sondern bei jedem größeren Güterbesitzer, daß er jetzt auf eine Weise wirthschaftet, wobei er die Frohnden nicht mehr wie früher brauchen kann. Die Gegenstände verschwinden, wozu diese Frohnden geleistet werden; und unsere Gesetzgebung hat bestimmt, daß keine Frohnde mehr gefordert werden kann, die früher zu einem Objecte geleistet wurde, das nicht mehr im Besitze des Berechtigten ist. Früher war es anders, man konnte sie auf einen andern Gegenstand übertragen. Diese Betrachtung wird immer dahin führen, daß man nur den 10fachen Betrag für die in natura geleistet werdenden persönlichen Frohnden annehmen

Ein

fan

10f

dar

dar

Cap

surr

F

run

renf

und

surr

nen

kom

mir

gier

der

hält

diese

wech

Auf

Anst

N

setz

jedes

Hand

sten,

Obse

Arbe

mein

Dies

die

Froh

aber



kann. Es wird also, wenn von einer Minderung des 10fachen Betrags die Rede sein soll, hauptsächlich darauf ankommen, daß sich die hohe Kammer bestimmt darüber ausspricht, ob sie einen Unterschied zwischen der Capitalisirung der Naturalfrohn, und jener der Frohnsurrogate für gegründet hält.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Der von der Regierung angenommene Maßstab für die Ablösung der Herrenfrohn, scheint mir allerdings den Verhältnissen und der Billigkeit gemäß, indem auch auf die Frohnsurrogate Rücksicht genommen wurde. Ich nehme keinen Anstand, dem Vorschlag der Regierung meine vollkommene Zustimmung zu ertheilen. Zugleich erlaube ich mir eine Frage zu stellen an den anwesenden Herrn Regierungscommissär, wie es sich nach erfolgter Aufhebung der Herrenfrohn mit dem §. 15. des Bauedicts verhält? Der Herr Finanzminister hat zwar geäußert, daß diese Schuldigkeit nicht mit den Herrenfrohn zu wechseln sei; es wäre sehr zu wünschen, daß wir einige Aufklärung hierüber erhalten möchten, indem sehr leicht Anstände sich ergeben könnten.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Nach dem Gesetz über die Pfarr- und Schulhausbaulichkeiten hat jedes Kirchspiel die Verbindlichkeit, die Spann- und Handarbeiten für Kirchen- und Pfarrhausbauten zu leisten, wenn nicht kraft besonderer Urkunde, oder kraft Observanz der Baupflichtige bisher verbunden war, diese Arbeiten selbst verrichten zu lassen; nur da ist eine Gemeinde befreit, wo eine besondere Verpflichtung vorliegt. Diese Verbindlichkeit kann nun freilich von denjenigen, die die Kirche bauen mußten, durch Benutzung dieser Frohn vollzogen worden sein, solche Frohn hören aber auf, allein die Kirchspielfrohn nicht, so wenig



wie die Gemeindefrohnden: denn die Gesamtheit der Bürger leistet einen Dienst, welchen sie sonst in Geld bezahlen müßten.

Frhr. v. Müdt d. F.: Ich will im Allgemeinen auf einige Aeußerungen antworten, welche über die Art und über die drückende, ja über diese traurige Verpflichtung sich beziehen.

Ich kann dagegen anführen, daß von Vielen die Frohnden nicht als so gehässig angesehen werden; ich habe selbst bedeutende Frohnden besessen, und besitze jetzt beinahe keine mehr. Die geschlossenen Güterbesitzer, auf welchen walzende Frohnden ruhen, haben zwar die Ablösung derselben verweigert, aber nicht deswegen, weil der Ablösungsfuß zu hoch war, sondern deswegen, weil, wenn diese Frohnden abgelöst würden, das Gut dann zertheilt würde; sie haben diese Güter als ein Fideicommiss betrachtet, und deswegen haben sie die Ablösung verweigert. Wenn sie nun diese Frohnden in einem solchen gehässigen Lichte betrachtet hätten, so würden sie nicht nach diesen Grundsätzen gehandelt haben; denn sie haben erklärt, daß sie gegen den Ablösungsfuß nichts einzuwenden hätten. — Der Herr Regierungscommissär hat geäußert, daß die Frohnden nicht privatrechtlicher Natur seien. Die Frage: ob sie es sind oder nicht? gehört nicht hieher; ich kann nur in Beziehung auf dasjenige, was gesetzlich besteht, antworten: nach unserm Landrecht sind sie privatrechtlicher Natur, und daran müssen wir uns halten. Was die Entschädigung im Allgemeinen betrifft, so habe ich mich früher dahin erklärt, daß ich eine Herabsetzung des im Gesetz von 1820 aufgestellten Ablösungsfußes nicht für angemessen halte: denn die einzelnen Pflichtigen würden dadurch einen unbedeutenden Vortheil, die Berechtigten aber einen beträchtlichen Nach-



theil haben. Der Ablösungstyp vom Jahr 1820 ist keine volle Entschädigung, namentlich für die persönlichen Frohnden, es sind diese Arbeiten so wenig im Verhältniß zum Taglohn angeschlagen, daß man sie nicht als eine volle Entschädigung ansehen kann. Wenn wir z. B. eine Arbeit, nach dem Taglohne zu 100 fl. berechnet, nur als 37½ fl. werth in Bezug auf die Frohndleistung festsetzen, so ist dieser Ansay so gering, daß dadurch gewiß alles gethan ist, um diesen Werth auszugleichen; die Herabsetzung aber nach dem neuern Gesetze würde aber nur 24% gewähren. Man hat ferner bei dem, was man über die Gehässigkeit geäußert hat, immer nur von persönlichen Frohndleistungen gesprochen. Was den Werth der persönlichen Naturalleistung betrifft, so ist es allerdings richtig, daß man darüber verschiedene Berechnungen aufstellen kann. In einem Fall kann man behaupten, es wäre der 12fache Betrag gerecht und billig, im andern Fall kann das Gegentheil behauptet werden, darüber können die Ansichten verschieden sein. Was aber die walzenden Frohnden, und die Frohnds surrogate, oder die Gelder, die an die Stelle der Frohnden getreten sind, betrifft, so können darüber keine verschiedenen Ansichten herrschen; ob der Ablösungstypus des vorigen Gesetzes eine angemessene oder volle Entschädigung sei, kann sich jeder leicht berechnen. Wenn einem Berechtigten jährlich von einem bestimmten Tag an für früher ihm geleistete Frohnddienste eine reine Einnahme von 100 fl. beliefert wurde, und er dafür künftig nur 48 fl. respoe 40 fl. erhält, so kann ich dieses weder für eine angemessene, noch für eine volle Entschädigung halten.

In Folge des Gesetzes vom Jahr 1820 sind viele Verträge abgeschlossen worden, und zwar auf jenen dort aufgestellten Ablösungstypus. Man schloß diese Verträge ab,  
1831. Erste K. Band 6. 4



sowohl zur Erleichterung für die Pflchtigen, als auch in der festen Ueberzeugung, daß dasjenige, was das Gesetz festgestellt hat, auch in der Folge in Kraft bestehen werde. Die Berechtigten stehen unter dem Schutz der Gesetze, und haben mit ausdrücklicher Sanction der Staatsbehörde die Verträge abgeschlossen; diejenigen, die damals nur die Hälfte des Werthes sich ausbedungen haben, verlieren durch dieses Gesetz zwei Drittel, die Hälfte, oder gar Alles. Es ist ferner diesen Berechtigten auch als einer Classe von Staatsunterthanen in Beziehung auf alle solche Rechte eine volle Entschädigung aus der Staatskasse garantirt, Rechte, welche auf Verträgen und auf einer höhern Gesetzgebung ruhen, namentlich auf den Verträgen, durch welche ihnen die Jurisdiction abgenommen wurde. Ich muß daher wiederholt erklären, was ich schon bei einer andern Gelegenheit erklärt habe, daß die Berechtigten, insofern durch einen Beschluß dieser Kammer die Verträge und Rechte verletzt werden, an diesen Beschluß nicht gebunden sind, im Falle sie nicht selbst ihre Einwilligung dazu geben. Im Uebrigen bin ich mit der Ansicht des Frhrn. v. Göler einverstanden, und kann nur einer solchen Ablösung der Frohnden meine Zustimmung geben, welche dem Gesetz vom 5. October 1820 entspricht.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Der geehrte Redner vor mir hat geäußert, daß es recht und billig sei, Unterschied zu machen in der Ablösung der Naturalfrohnden und der Frohndgelder, dieß läßt sich nicht läugnen. Wenn man in einen Unterschied eingehen will, so liegen dafür Gründe vor. Die Frohndgelder sind indessen von zweierlei Natur: sie sind theils solche, die in einer bestimmten Summe bestehen, theils solche, die sich nach dem Steigen und Fallen des Viehstandes und der



Einwohner reguliren. Hinsichtlich der bestimmten Frohndgelder läßt sich allerdings behaupten, daß diejenigen, die vor ältern Zeiten bestimmt wurden, minder drückend sind, als die in neuern Zeiten festgesetzten, was aber nur daher rührt, daß sich der Werth des Geldes im Verlauf der Zeit vermindert hat. Indessen kommt aber auch in Erwägung, daß, wenn diese Frohnden in natura fortbestanden hätten, wohl nicht mehr die Hälfte davon übrig sein würde. Was nun die zweite Classe betrifft, nämlich diejenigen Frohndsurrogate, die nach dem Steigen und Fallen des Viehstandes geleistet werden, so ist nicht aus dem Auge zu lassen, daß diese auf Contracten beruhen, die nur der einfältige Landmann eingehen konnte; nur dieser konnte sich dazu verstehen, für eine Frohd ein Frohndgeld nach dem Steigen und Fallen des Viehstandes zu bezahlen. Bei vielen dieser Frohndgelder, die in ältern Zeiten regulirt wurden, bezieht der Frohdberechtigte jetzt das Doppelte und Dreifache, ja oft ein noch Mehrfacheres, als die damit requirte Arbeit werth ist. Ich habe hier ein Beispiel vor mir liegen, wobei das Domänenararium selbst interessirt ist. Die Gemeinde Dilsberg hat sich nämlich im Jahr 1717 zu einem solchen Frohndgeld verstanden; es betrug damals 16 fl., im Jahre 1743 mußte sie schon 98 fl. bezahlen, und im Jahr 1831 bestand es in 146 fl. 26 kr. Dieses Frohndgeld ist das Surrogat für eine und dieselbe Arbeit. Man braucht indessen nicht soweit zurückzugehen; im Jahr 1780 zahlten mehrere Gemeinden des Amtes Baden ein Frohndgeld von 181 fl., jetzt zahlen sie 250 fl. *rc. rc.* Diese Accorde verdienen keinen großen Schutz; denn, wie gesagt, nur der einfältige Landmann konnte sich auf solche einlassen. Man müßte also jedenfalls wieder einen Unterschied machen zwischen diesen Frohndgeldern und jenen, die in



einer bestimmten Summe bestehen. Wenn der Redner ferner sagt, die Berechtigten erhalten jetzt zum Theil  $\frac{1}{3}$  nach dem neuen Gesetz, zum Theil die Hälfte, zum Theil gar nichts, so stimmt dieses wohl nicht mit der Wahrheit überein. Einleuchtend ist es, wenn sie nach den frühern Gesetzen den 15fachen, und jetzt den 12fachen Betrag erhalten, so erhalten sie  $\frac{1}{3}$  weniger, und dieß ist nicht in Anschlag zu bringen. Wenn man erwägt, daß das vorliegende Gesetz für die Frohndberechtigten in soferne vortheilhafter ist, als die Pflchtigen ablösen müssen. Endlich hat der geehrte Redner noch eines Punkts erwähnt, daß nämlich viele dieser Frohndberechtigungen durch besondere Verträge zugesichert worden seien, und den Berechtigten nicht mehr entzogen werden können. Ich glaube, es wird ihnen nichts entzogen, es wird ihnen insbesondere von demjenigen nichts entzogen, was ihnen zugesichert ist; die Zusicherung geht dahin, es solle ihnen nichts entzogen werden unter dem Titel eines Hoheitsrechts, d. h. die Regierung solle nicht sagen dürfen, dieses oder jenes Gefäll ist ein Hoheitsgefäll, und gehört als solches dem Staat, oder kann ohne Entschädigung aufgehoben werden. Es werden auch denjenigen, welchen solche Verträge zur Seite stehen keine Rechte entzogen, sie werden behandelt, wie alle übrigen Staatsunterthanen, sie werden dasjenige empfangen, was Andere, die nicht in dem Falle sind, auch erhalten.

Frhr. v. Rüd t d. J.: Es scheint, der Herr Finanzminister hat mich falsch verstanden; ich habe von jenen Berechtigten gesprochen, die ihre Frohnden nach dem Typ von 1820 berechnet haben, und die Frohnden den Pflchtigen unter diesem berechneten Betrag erließen; darnach wurden die Frohndgelder festgesetzt. Wenn sie nun von diesen festgesetzten Frohndgeldern nur den 10fachen



Betrag erhalten, so habe ich nicht behauptet, daß sie weniger erhalten nach dem frühern Gesetz, sondern nach dem Werth der Frohnden, der früher festgestellt wurde. Was den Punkt wegen der besondern Verträge betrifft, so glaube ich mich auf die Aeußerung des Herrn Finanzministers nicht einlassen zu dürfen, denn eine nähere Erörterung darüber gehört nicht hieher; ich erlaube mir nur auf die Worte des Vertrags vom 26. September 1823 im 26. Satz aufmerksam zu machen. Diese Bestimmung ist eine Vertragsbestimmung wegen der verlorenen Jurisdiction und der Ortspolizei, welche dem Staate übertragen wurden.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Wenn der geehrte Redner bei der Aufklärung, die er über seine Bemerkung wegen der Ablösungsquote gemacht hat, nur davon sprach, was in Gemäßheit besonderer Liberalität von einzelnen Grundherren geschehen ist, so war meine Beantwortung irrig; ich kenne diese besondere Liberalität nicht, und davon kann auch keine Rede sein. Was einen andern Punkt betrifft, so erlaube ich mir darauf zu erwiedern, daß das Ablösungsgesetz nicht von der Reichsritterschaft spricht, sondern nur von den Frohndberechtigten.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Ich hatte keineswegs bestritten, daß nach den bestehenden Gesetzen das Frohndrecht ein Privatrecht sei, ich sagte nur, daß die persönlichen Frohnden zu jenen Verbindlichkeiten gehören, welchen die gewöhnliche Form der privatrechtlichen Verpflichtung fehle, und worüber der Gesetzgebung freiere Verfügung zustehet, und daß dieser Ansicht auch die bisherige Gesetzgebung huldigt, kann man im Regierungsblatt finden. Namentlich enthält das 6te Constitutionsedict Bestimmungen über das Messen der Frohnden u. s. f.,



welche, wenn die persönlichen Frohnden ganz gleicher Natur wie andere Privatrechte wären, nicht getroffen werden könnten, und so wenig bei uns als in andern Ländern, wo die Frohnden noch bestehen, gegeben worden wären. Ich erlaube mir auf den Unterschied aufmerksam zu machen, der in dieser wichtigen Beziehung zwischen den persönlichen Frohnden und dem Zehnten besteht. Wenn ich einem Andern ein Stück Gut unter der Bedingung übergebe, daß er mir den zehnten Theil des Ertrags davon abliefern, so ist dieses allerdings ein privatrechtlicher Titel; und der Gesetzgebung würde es niemals zustehen, über das Maß der bereits bestehenden Zehnten irgend eine Bestimmung zu geben; ganz anders ist es aber bei dem Verhältniß der Frohndberechtigten und Frohndpflichtigen; es ist unter vielen Tausend Frohndpflichtigen nicht einer wahrer Rechtsfolger im privatrechtlichen Sinne von denjenigen, die ursprünglich die Verpflichtung übernommen haben, und wer es etwa sei, ist gar nicht auszumitteln.

Febr. v. Göler: Ich bin nicht im Stande, auf die vorgetragene Berechnungen einzugehen, woraus hervorgehen soll, daß der 10- oder 12fache Betrag der angemessene sei; ich will nur die hohe Kammer darauf aufmerksam machen, wie es ungefähr mit dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf gegangen, oder wie dieser entstanden ist. Bei den frühern Verhandlungen forderte die zweite Kammer, daß nur der 10fache Betrag angenommen werden soll; diese hohe Kammer hat sich darüber nicht bestimmte ausgesprochen, doch haben sich viele Stimmen für den 15fachen Betrag erklärt; die Regierung hat zwischen beiden durch ihren Vorschlag einen Mittelweg gesucht, und sie hat das wahre juste milieu gewählt, d. h. sie hat keinem Theile genügt. Ich



frage die hohe Kammer, was folgt daraus? folgt etwa daraus, daß der von der Regierung vorgeschlagene Maßstab der richtige sei? ich antworte: Nein.

Fhr. v. Zobel: Ich habe meinen Vorschlag nur deswegen gemacht, um aus dieser Sache einmal herauszukommen. Wenn er nicht durchginge, so gehe ich auf den 15- resp. 18fachen Betrag zurück, und der Punkt der Declarationen, den ich gar nicht scheue zu nennen, muß in Kraft erhalten bleiben; es drückt sich dieser klar und deutlich aus.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Ich bin mit unserer Commission einverstanden, daß die Herrenfrohnden, besonders aber die persönlichen als mit den Gesinnungen der Zeit und den Einrichtungen eines constitutionellen Staates unverträglich, ohne Rücksicht, ob sie ein Ausfluß der Leibeigenschaft oder privatrechtlicher Natur sind, zum Vortheil der Berechtigten sowohl, als der Pflichten abgelöst werden müssen, glaube aber nicht, daß hier der von der Regierung vorgeschlagene Ablösungsfuß nach dem 12fachen Betrag, noch weniger aber der von andern Kammer vorgeschlagene 10fache, sondern der 15fache Betrag, wie es schon durch das Gesetz von 1820 von beiden Kammern mit Beistimmung der Regierung verfügt wurde, als Ablösungsfuß bei persönlichen Frohnden angenommen werden müsse; denn schon durch das Ständes- und Grundherrlichkeitsedict vom Jahr 1807 wurde den Ständes- und Grundherren ihr bisheriges Frohndrecht ausdrücklich gelassen und garantirt, auch ihnen durch die spätern Declarationen dasselbe, so gut wie ihre übrigen Rechte nochmals zugesichert und versprochen, daß keines dieser Rechte ihnen ohne hinreichende Entschädigung genommen werden könne, welches durch unsere Verfassungsurkunde neuerlich wieder bestätigt



wurde. Weil nun das Frohndrecht für Pflchtige sowohl, als Berechtigte, sehr unangenehm und gehässig, und der jetzigen Zeit nicht mehr anpassend erachtet wurde, und um die Ablösungen zu befördern, wurde bei persönlichen schon im Jahre 1820 von der vollen Entschädigung, welche die Berechtigten anzusprechen hatten, abgegangen, und dieselbe auf das 15fache ermäßigt, wie es erst kürzlich mit der Ablösung des Blutzehntens geschah; ich sehe daher nicht ein, wie man aus dem nämlichen Grund im Jahre 1831 den Berechtigten neuerdings wieder  $\frac{3}{20}$  oder nach dem Antrag der andern Kammer sogar  $\frac{5}{20}$ , daher im Ganzen  $\frac{10}{20}$  ohne ihre Einwilligung wegnehmen kann. Seit dem Jahr 1820 wurden auch schon nach dem 15fachen Fuß abgelöst, und mehrere würden noch abgelöst worden sein, wenn nicht die Erwartung bei vielen geherrscht hätte, daß sie unentgeltlich aufgehoben würden. Diese Ablösung wird auch für die Zukunft sehr befördert werden, wenn die Staatskasse an diesem 15fachen Betrag  $\frac{1}{3}$ , die pflichtigen Gemeinden aber  $\frac{2}{3}$  oder das 10fache übernehmen, worauf ich antrage. Wegen der waltenden Frohnden stimme ich der gemäßigten Ablösung des 15fachen Betrages sowohl, als dem übrigen Inhalt des Gesetzes bei.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Der Frhr. v. Göler hat ganz richtig bemerkt, das juste milieu befriedigt keinen Theil; dessen ungeachtet wage ich es zu vertheidigen: es befriedigt keinen Theil vollkommen, wenn man aber streitende Theile vereinigen will, so bleibt doch in der That nichts anderes übrig, als einen Vorschlag zu machen, welcher jedem Theil etwas gibt, und ich hoffe, dieser Vorschlag wird auch dahin führen, die erste und zweite Kammer, deren Ansichten in dieser Sache einander gegenüberstehen, zu vereinigen.



Großhofmeister v. Berkheim: Ich habe dem Vorschlag des Fhrn. v. Zobel deswegen meine Zustimmung gegeben, um den Schein von uns abzuwenden, als widersetzten wir uns der Aufhebung der Frohnden. Dieses war der einzige Grund, warum ich diesem Vorschlag beigetreten bin, sonst würde ich bei dem in dem Gesetze vom Jahr 1820 aufgestellten Typus beharrt haben. Ich habe das Vertrauen zu der hohen Regierung, daß sie bestimmt einen solchen Typ nicht vorgeschlagen hätte, wenn sie nicht vorher eine genaue Prüfung vorgenommen haben würde, und zu der Ueberzeugung gekommen wäre, daß jener Maßstab der richtige sey; ich wiederhole noch einmal, daß ich mich mit diesem Antrag nur unter der bezeichneten Rücksicht einverstanden erklärt habe.

Staatsrath Fröblich: Da das Gesetz vom Jahr 1820 nicht mehr länger fortbestehen kann, weil man die Ueberzeugung hat, daß der von demselben festgesetzte Ablösungsfuß zu hoch sei, so mußte man auf ein neues Gesetz bedacht sein. Hinsichtlich der Frohndgelder werde ich keinen besondern Antrag stellen; denn ich bin durch dasjenige, was der Herr Reg. Com. Finanzminister von Böckh gesagt hat, vollkommen aufgeklärt und beruhigt. Ich glaube, daß in dem 12fachen Betrag eine billige Entschädigung gesucht und auch gefunden worden ist.

Staatsminister Fhr. v. Türkheim: Ich erlaube mir nur eine Bemerkung zu machen, um zu zeigen, daß man wirklich dennoch Gründe hat, auch von dem Standpunkte der Berechtigten ausgegangen einen etwas geringern Ablösungsfuß sich gefallen zu lassen, als den, welcher im Jahr 1820 festgesetzt wurde. Es ist allerdings richtig, daß die Berechtigten durch den neuern Vorschlag weniger erhalten, als nach dem bisherigen Gesetze; allein



ich frage jeden Berechtigten ob er sich nicht gerne einen weitem Abzug in der Capitalisirung gefallen lassen will, wenn diese Sache damit abgemacht ist. Es ist etwas ganz anderes, wenn man mir ein Ablösungsgesetz giebt, nach welchem die Ablösung jetzt geschehen muß, als wenn man bloß Normen für den Fall vorschreibt, wo die Pflichtigen früh oder spät einmal die Ablösung für gut finden. In letztem Fall weiß ich nicht, wie lange ich gewärtig sein muß, eine Veränderung mit meinem Gefäll vornehmen zu müssen, ich bin überzeugt, daß wenn man die Wahl läßt, die meisten Berechtigten auf eine bedeutende Ermäßigung dieses Gefälls eingehen, wenn es ein für allemal abgeschafft ist. Durch das frühere Gesetz waren die Frohnden nicht abgeschafft, sie haben fortbestanden, und die Berechtigten sowohl, als die Pflichtigen haben die Nachteile, jene der Ungewißheit, diese der Unmöglichkeit des Gebrauchmachens, empfunden; durch das neuere Gesetz ist zwar eine geringere Vergütung festgesetzt, aber dann ist die Sache abgethan. Ich wenigstens werde mir bedeutend mehr gefallen lassen, wenn ich weiß, daß das unangenehme Verhältniß aufhören werde.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich will auch noch auf den Umstand aufmerksam machen, daß die Frohnden und Frohndsurrogate schon längst hätten in die Steuer gelegt werden sollen, wie sie denn auch im Hessischen, Baiarischen und Oestreichischen, und namentlich im ehemals Breisgauischen der Besteuerung unterworfen waren. Behauptet man, sie seien privatrechtlicher Natur, so müssen sie wie jedes andere Eigenthum besteuert werden, ebenso gut wie Zinsen und Gölten; den Frohndpflichtigen, hätten sie an ihrem Steuercapital abgezogen werden sollen. Wenn sie morgen in die



Steuer gelegt werden, so wäre dieses einer Minderung von  $\frac{1}{10}$  der Capitalrente gleich zu schätzen, abgesehen von außerordentlichen und Gemeindevumlagen.

Frhr. v. Rüdte d. J.: Es war nicht Sache der Berechtigten, diese Frohnden in die Steuer zu legen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich sage nur, es ist ein Vortheil für sie, daß es bisher nicht geschehen ist, und war bisher eine Last für die Pflichtigen.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Wenn derjenige, welcher Frohndsurrogate nach dem Steigen und Fallen der frohndbaren Kräfte jährlich bezieht, im Jahr 1820 die Ablösungssumme erhalten hätte, so würde ihm wahrscheinlich nicht mehr oder nicht bedeutend mehr zu Theil geworden sein nach jenem Gesetz, als wenn die Ablösung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf geschieht. Es soll nach dem vorliegenden Gesetz der Stand der frohndbaren Kräfte nach den Durchschnittsjahren von 1812 bis 1831 bemessen werden, das ist, von einer Periode, in der die frohndbaren Kräfte in hohem Grade zugenommen haben; von den Jahren 1818 bis 1831 einschließlichschließlich kann man den Zuwachs auf 25% annehmen. Diese Jahre geben einen weit höhern Maßstab, als das Gesetz vom Jahr 1820. Wenn man die Entschädigung nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes berechnet, so wird dieses Capital in vielen Fällen von jenem nicht abweichen, welches sich im Jahr 1820 herausgestellt hätte.

Frhr. v. Zobel: Dieß kann sich nur auf solche Frohnden beziehen, die an Köpfen, Menschen und Vieh zugenommen haben. Was die Bemerkung betrifft, daß das Gesetz vom Jahr 1820 nicht in Anwendung gekommen sei, so lehrt die Erfahrung, daß es wirklich in Anwendung



gekommen ist; denn sehr häufig sind die Frohnden abgelöst worden.

Staatsrath Fröblich bestreitet dieses und bemerkt, das Gesetz vom Jahr 1820 sei nur ausnahmsweise zur Anwendung gekommen, und gerade die seltenen Fälle seiner Anwendung zeigten, daß es im allgemeinen und durchgängig nicht angewendet werden könne, wegen des zu hohen, für die Pächter nicht zu erschwinglichen Ablösungstyps.

Er. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Werthheim: Das Gesetz vom Jahr 1820 ist wirklich ins Leben getreten, und hat also gesetzliche Kraft erhalten, und deswegen finde ich es unbillig und ungerecht, daß man die Ablösung auf ein neues Gesetz gestützt, in der Art vornehmen will, daß den Berechtigten neue Opfer zugemuthet werden. Die Vortheile, welche man herauszuheben suchte, in Bezug auf die Ablösung derselben im 12fachen Betrag, scheinen mir nicht haltbar zu sein, deswegen kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Es weiß jeder Berechtigte aus Erfahrung, daß alle Ablösungsurrogate für ein verlorenes Recht bei weitem keine volle Entschädigung gewähren. Ich muß daher gegen den Art. 2. mich verwahren.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Diejenigen Herren, die gegen den vorgeschlagenen Typ der Regierung sich ausgesprochen haben, erlaube ich mir nur auf einen Umstand aufmerksam zu machen, nämlich auf den, daß mir von einem Berechtigten, welcher ein sehr bedeutendes Frohndgefälle bezieht, die Nachricht zugekommen ist, daß er den von der Regierung vorgeschlagenen Typus als befriedigend ansehe, und er nichts mehr wünsche, als daß er diese Frohnden, über welche er gegenwärtig mit seinen



Pflichtigen im Streit begriffen sei, auf diese Art loskaufen lassen könnte.

Frhr. v. Zobel: Dieser Frohndberechtigte kann vielleicht mit dem vorgeschlagenen Ablösungsfuß deswegen zufrieden seyn, weil er einen Vortheil dabei voraussieht.

Er. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Vertheim: Die Fälle sind durchaus verschieden; ich weiß, daß es Leute giebt, die einen Vortheil dabei haben, die große Mehrzahl aber im Nachtheil ist.

Oberst v. Lasollay: Was ich aus dem Munde des Herrn Forstmeisters v. Neveu gehört habe, daß selbst ein Berechtigter, der ein bedeutendes Frohndgefäll bezieht, auf eine sehr liberale und humane Weise über diesen Punkt sich äusserte, hat mich allerdings mit lebhafter Freude erfüllt. Es handelt sich meines Erachtens davon, eine bisher bestehende, wirklich gehässige Leistung aus dem Wege zu räumen. Wäre dies möglich gewesen mit dem 15fachen Betrag, so wären wir jeder weitem Mühe überhoben; da es aber nicht geschehen konnte, so ist, wie bereits ein Redner bemerkte, hierin ein juste milieu gefunden worden, und wenn je ein juste milieu gepriesen werden muß, so ist es das Gegenwärtige. Auch bei der Staatsverwaltung bestehen gewisse — und wenn ich mich eines frivolen Ausdrucks bedienen darf — gleichsam wie in der Mode, Zöpfe, Haarbeutel &c. die jetzt nicht mehr vassen, und welche abzuschaffen die Regierung die Pflicht hat. In unserer Adresse auf die Thronrede haben wir gesagt: „Föder Einseitigkeit fremd, der Zeit, was ihr gebührt, nicht versagend, werden wir stets eingedenk seyn &c.“ In dieser Reife der Zeit gehört die Abschaffung der Frohnden.

Geb. Rath Kirn: Die bisherige Discussion hat so viel Bemerkenswerthes über das Allgemeine des Ablö-



sungsfußes geliefert, und meistens den Antrag der Commission gutgeheißen, daß ich als Berichterstatter in der Hauptsache nichts mehr hinzuzufügen habe. Nur noch einige besondere Bemerkungen erlaube ich mir zu machen, und zwar zuerst in Beziehung auf die Frage wegen der Unterlegung der Frohndsurrogate unter die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes. Der Commission, und mir namentlich als Berichterstatter ist nicht entgangen, daß darüber allerdings einige Bedenken obwalten könnten; und ich hatte wirklich beim Beginnen meiner Arbeit Zweifel darüber gehabt. Bei näherem Nachdenken über die Sache habe ich mich aber beruhigt, und zwar besonders bei der Betrachtung, daß für die Berechtigten dadurch wenigstens kein positiv und genau zu bestimmender Nachtheil hervorgeht, vielmehr, daß durch die gleiche Behandlung der Naturalfrohnden und Frohndsurrogate auch ein gleiches Rechtsverhältniß hergestellt wird. Man kann sich nur daran stoßen, daß Frohndsurrogate in frühern Zeiten, wo der Preis der Dinge, namentlich des Arbeits- und Fuhrlohns geringer war, als in unsern Tagen, durch Verträge oder auf andere Weise festgesetzt worden sind. Man könnte daher sagen: wenn Frohndsurrogate nunmehr nach demselben Maßstabe behandelt werden bei der Berechnung der Capitalien, die für die Naturalfrohnden angenommen wird, daß die Surrogatsberechtigten verkürzt würden, weil wir gegenwärtig höhere Preise haben. Allein wenn zugleich in Erwägung gebracht wird, daß selbst bei dem Anschlag der Naturalfrohnden eine bedeutende Herabsetzung vorkommt bei der einen Art von Frohnden von  $\frac{2}{10}$ , bei der andern von  $\frac{1}{10}$ , so wird sich allerdings ein ziemlich gleiches Verhältniß herausstellen, so daß über eine Verkürzung kaum wird geklagt werden können. Dann



finde ich die Momente, die der Herr Finanzminister noch besonders dieser hohen Kammer mitgetheilt hat, eben so entscheidend. Es waren diese der Commission nicht bekannt, und sie konnte in den Motiven ihres Antrages auch nicht davon sprechen. Ferner finde ich die Betrachtung von Wichtigkeit, daß unter den zum Theil vor sehr langen Jahren regulirten Frohndsurrogate gewiß manche Gattungen von Frohnden begriffen sind, die schon lange nicht mehr in Natura gefordert werden könnten, wenn die Frohnden nicht auf diese Art verwandelt worden wären, weil diese Gegenstände nicht mehr existiren, und die auch durch das neue Gesetz ausdrücklich dafür erklärt wurden, daß sie nicht in Rechnung gebracht werden können. Für solche Frohnden erhalten also die Besitzer der Frohndsurrogate unbedingt Entschädigung, während solche denjenigen, welche nur Naturalfrohnden in Rechnung zu bringen haben, durch das Gesetz versagt wird. Ich beziehe mich übrigens, was diesen Punkt betrifft, auf die nähere Ausführung in dem Commissionsbericht. Es ist ferner die Frage aufgeworfen worden über die Berechtigungen der Standes- und Grundherren nach den Declarationen von 1824, nämlich daß ihnen dort volle Entschädigung für alle ihnen belassene Gerechtsamen zugesichert worden sei. Ueber die Bestimmung selbst ist kein Zweifel, aber es handelt sich in dem einzelnen Fall darum, was die volle Entschädigung sei. Schon in dem Gesetz von 1820 ist für den vorliegenden Fall anerkannt und ausgesprochen worden, daß die Entschädigung nur arbiträr bemessen werden könne, weil nicht ebenso, wie bei andern Berechtigungen und Gefällen ein sicherer Maßstab vorhanden ist, es bleiben mithin Zweifel übrig, was volle Entschädigung sei. Die nämliche Grundlage hat das neue Gesetz, und aus den Motiven, die ausführlich



schon erörtert worden sind, ist eine minder hohe Berechnung aufgestellt worden, als diejenige im vorigen Gesetz. Endlich ist das Bedenken geäußert worden über die Frohnden zu Kirchen- und Pfarrhausbanlichkeiten, ob nämlich auch diese unter dem vorliegenden Gesetz begriffen seien? Ich glaube, diese Frage wird sich dadurch erledigen, wenn man in Erwägung zieht, daß das Edict von 1808 nur über die Baupflichtigen bestimmt, und daß es die verschiedenen Fälle normirt hat, wo entweder der Zehntherr oder der Kirchenfond, oder die Gemeinde, für welche gebaut wird, als Pflchtige einzutreten haben. Wenn demnach das Gesetz die Kirchspielsgemeinden für einen gewissen Fall schuldig erklärt, Hand- und Fuhrarbeiten zu dem Bau unentgeltlich zu leisten, so weist es ihnen nur einen bestimmten Theil an der Baupflicht zu, und dabei muß es auch bleiben, bis eine neue Gesetzgebung über diesen Gegenstand allenfalls eine Aenderung verfügt; von Frohnden im eigentlichen Sinn ist hier die Rede nicht; das Gesetz selbst braucht auch nicht einmal diese Benennung. Ich wiederhole schließlich den Antrag der Commission über den vorliegenden Artikel.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage, ob hinsichtlich des Maßstabs der Entschädigung zwischen den Naturalfrohnden und den Frohndsurrogaten ein Unterschied gemacht werden soll? wurde mit 10 gegen 6 Stimmen verneint.

Der Beschluß der zweiten Kammer über den Artikel 2 wurde bei der Abstimmung mit 15 gegen 1 Stimme (Professor Zell) verworfen. Ebenso wurde der Antrag des Frhrn. v. Göler, die persönlichen Frohnden im 15fachen Betrag abzulösen, mit 9 gegen 7 Stimmen verworfen.



Endlich wurde über den Vorschlag der Regierung resp. der Antrag der Commission auf Ablösung der persönlichen Frohnden im 12fachen Betrag abgestimmt, und derselbe mit 10 gegen 6 Stimmen angenommen.

Mit der Bestimmung des Maßstabes zu Ablösung der walzenden Frohnden im 18fachen Betrag erklärte sich die Kammer nach dem Antrage ihrer Commission, sowie mit dem ganzen Artikel, jedoch unter der beschlossenen Modification einverstanden.

Die

Art. 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9.

wurden unverändert angenommen.

Art. 10.

Geh. Rath Kirn erläutert die im Commissionsbericht gemachten Bemerkungen.

Frhr. v. Göler: Ich weiß nicht, was der Zusatz, den die zweite Kammer gemacht hat, bedeuten soll, wenn das Dasein der Frohndpflicht außer Zweifel gesetzt ist.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich halte diesen Zusatz für durchaus unnachtheilig, aber als überflüssig für keine Verbesserung; denn in einem andern Artikel steht ausdrücklich, daß, wenn Streitigkeiten sich ergeben, diese vor dem Richter zuerst ausgetragen werden müssen.

Die Kammer nahm diesen Artikel unverändert an, ebenso die Art. 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27. und 28., zu welchen nichts erinnert wurde.

Es wurde endlich das ganze Gesetz durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und mit 11 gegen 5 Stimmen unter der zu Art. 2. beschlossenen Modification



angenommen, und dabei bemerkt, daß wegen dieser Modification der Art. 8., wie es sich von selbst verstehe, nach der Fassung der Regierung wiederherzustellen sei, nämlich statt „fünf Jahreszieler“ zu setzen: „sechs Jahreszieler“, was lediglich Sache der Redaction sei.

Hiemit wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.